



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Dienstag, 11.11.2014

Nr. 26

---

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                                                                                 | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Kreisausschusssitzung                                                                                                                                                                           | 274   |
| Personalausschusssitzung                                                                                                                                                                        | 275   |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang (Grundschulverband), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2014                                                                       | 275   |
| Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung; Amtliche Untersuchung aller Bienenvölker in dem Sektor um Vilseck und Freihung                                    | 277   |
| Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut | 280   |

---

### **Kreisausschusssitzung**

Am Montag, 24.11.2014, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Änderung des Gebietes der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach)
2. Radoffensive Ostbayern – Qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Fünf-Flüsse-Radwegs (LEADER-Kooperationsprojekt)
3. LEADER-Management im Landkreis Amberg-Sulzbach; Förderung der Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes zur landkreisweiten Bewerbung um Fördermittel; Verwendung verbleibender Haushaltsmittel

4. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
5. Förderung des Feuerlöschwesens;  
Zuschuss an die Stadt Sulzbach-Rosenberg für die Beschaffung eines Gerätewagens Logistik (GW-L2) mit Zusatzbeladung „Wasserversorgung“ für die Freiwillige Feuerwehr Rosenberg
6. Staatl. Förderung des BOS-Digitalfunks;  
Abschluss einer Vereinbarung zur Übernahme des kommunalen Betriebskostenanteils im Rahmen des digitalen BOS-Funks
7. Musikpflege (HhSt. 33200.70000);  
Gewährung von Zuschüssen an überörtliche Organisationen
8. Mitgliedschaften des Landkreises Amberg-Sulzbach;  
Beitritt zum Verein „Kommunen gegen die Gleichstrompassage Süd-Ost e.V.“
9. Jahresabschluss 2013 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;  
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO
10. Jahresabschluss des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ für das Geschäftsjahr 2013;  
Zuweisungen des Landkreises Amberg-Sulzbach an das Kommunalunternehmen
11. Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach;  
Vergabe von Zuschüssen
12. Vereinbarung über die Übertragung von Jugendamtsaufgaben im Rahmen des Moses-Projekts
13. Anfragen, Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

Z 1/10.11.2014

---

### **Personalausschusssitzung**

Am Mittwoch, 26.11.2014, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, kleiner Sitzungssaal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

Z 2/12.11.2014

---

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang (Grundschulverband), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2014**

#### **I.**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnungen (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

276

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt            |                |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 409.300,00 EUR |
| und                               |                |
| im Vermögenshaushalt              |                |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 109.600,00 EUR |
| ab.                               |                |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 265.150,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 von 143 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.854,1958 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 69.600,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 mit insgesamt 143 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 486,7133 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 68.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Illschwang, 30.10.2014  
Schulverband Illschwang  
gez.  
Bachmann  
Vorsitzende

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 20.10.2014, Az.: 941.01-21, keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 30.10.2014  
Schulverband Illschwang  
gez.  
Bachmann  
Vorsitzende

---

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung;  
Amtliche Untersuchung aller Bienenvölker in dem Sektor um Vilseck und Freihung**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, im Sektor Vilseck und Freihung, wird gemäß § 3 der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände angeordnet.  
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Die Untersuchung wird in Form von Futterkranzprobenahmen durch die Bienengesundheitswarte durchgeführt. Die Proben werden im LGL im Rahmen der Seuchenermittlung untersucht.
3. Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung ist der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

**Gründe:**

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 05.11.2014 breitet sich die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Raum Vilseck weiter aus. Mit der Bildung von 4 Sperrbezirken konnte die Bienenseuche nicht eingedämmt werden.

Um einen Überblick über den Durchseuchungsgrad in diesem Bereich zu bekommen, soll eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker in dem Sektor um Vilseck (Gebiet laut beiliegender Karte) durchgeführt werden.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz i.V.m. § 3 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch bereits in 4 Betrieben um Vilseck und Freihung festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 9 Tierseuchengesetz. Gemäß § 3 Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen, wenn zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet. Gemäß § 4 der Bienenseuchen-Verordnung ist der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

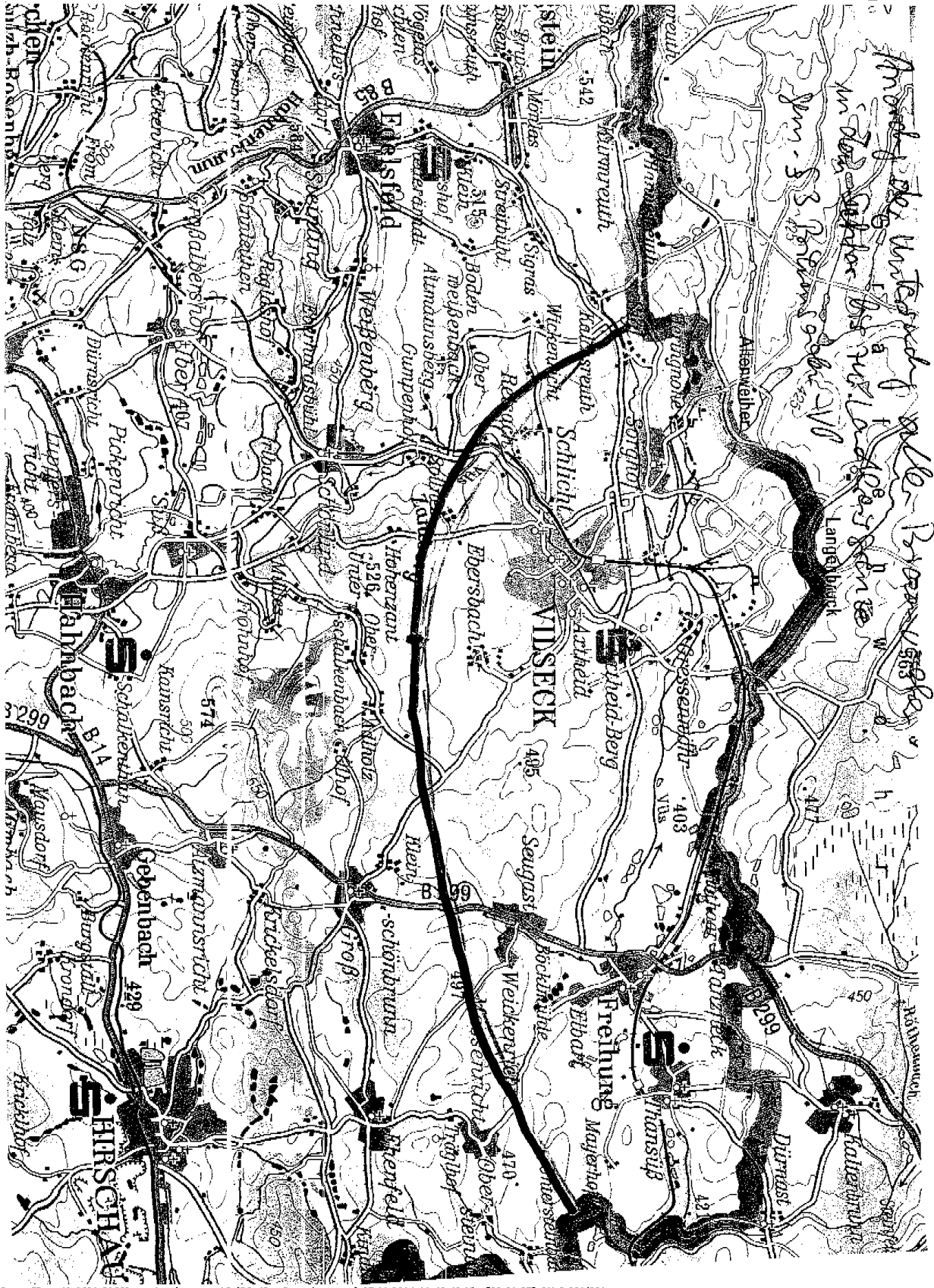
Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz).

Amberg, 06.11.2014

gez.

Richard Reisinger

Landrat



**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung;  
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die in den 2 beiliegenden Karten eingezeichneten Gebiete im Landkreis Amberg-Sulzbach, (um zwei Bienenstände in 92249 Vilseck) werden gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt.  
Die genauen Grenzen der Sperrbezirke sind in den Karten festgelegt, diese Karten sind Bestandteil der Anordnung.
2. Für die Sperrbezirke gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände in den Sperrbezirken sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

**Gründe:**

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 04.11.2014 wurde bei 4 Bienenvölkern in 3 Bienenständen in 92249 Vilseck, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Es sollen daher 2 neue Sperrbezirke gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 708/22 (Waldstück bei Rauschenhof) und Fl.Nr. 1133/43 (bei Langenbruck) der Gemarkung Gressenwöhr angeordnet werden.

Die Anordnung eines Sperrbezirks um den Bienenstand in der Danzigerstraße, Vilseck, ist nicht erforderlich, da es sich um einen Sekundärausbruch im Betrieb handelt, bei dem schon ein Sperrbezirk besteht und dieser noch nicht aufgehoben worden ist.

## 2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz i.V.m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in 92249 Vilseck, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 9 Tierseuchengesetzes. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz).

Amberg, 06.11.2014

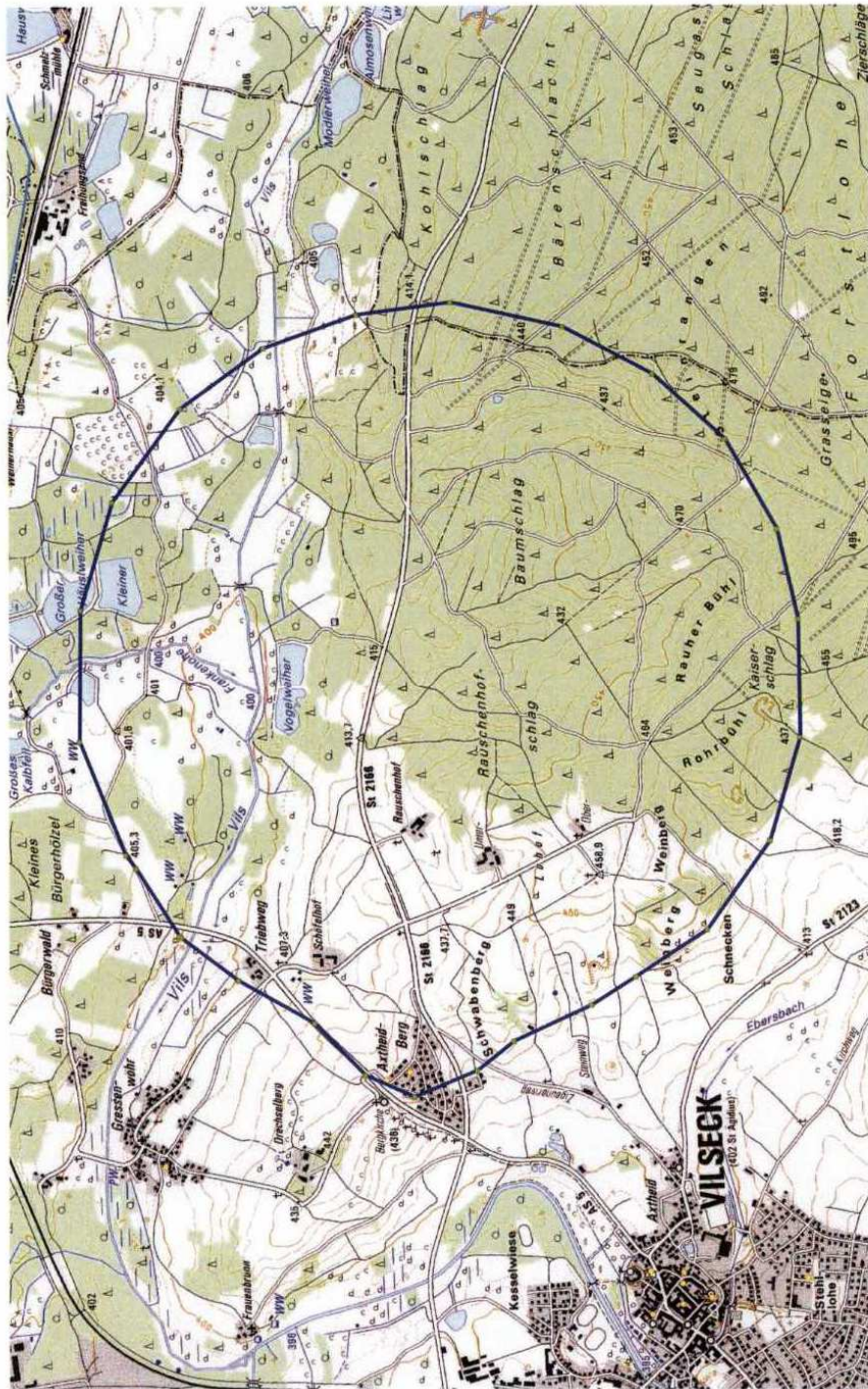
gez.

Richard Reisinger

Landrat



**AFB Ausbruch Schertl SBZ Bienenstand Rauschenhof 3.11.14**



**AFB-Ausbruch Herrmann Schertl, SBZ Bienenstand Langenbruck vom 3.11.14**

